

Ausschreibung

„Zukunft gestalten – Nachhaltigkeit lernen“

Förderprogramm der Landesstiftung

in Kooperation mit dem

Umweltministerium Baden-Württemberg

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	2
2	Ziel des Programms.....	2
3	Teilnehmerkreis.....	3
4	Regelungen und Voraussetzungen.....	3
5	Kriterien für die Vergabe.....	4
6	Art und Umfang der Förderung.....	5
7	Projektträger.....	6
8	Antragstellung.....	6
9	Entscheidung über die Vergabe.....	7
10	Bewilligung.....	7

1 Vorbemerkungen

Bildung ist der Schlüssel für Entwicklung und Innovation und damit für eine nachhaltige, zukunftsfähige Gesellschaft. Die Vereinten Nationen haben deshalb für die Jahre 2005 bis 2014 eine Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgerufen. Weltweit sollen Menschen motiviert und unterstützt werden, aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung lokal und global mitzuwirken.

Nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 bedeutet die Verknüpfung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte mit dem Ziel, eine zukunftsfähige, d. h. auf Dauer tragfähige und generationengerechte Entwicklung zu erreichen. In einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ umfasst thematisch neben der Umwelterziehung Bildungsbereiche wie die Mobilitäts-, die Gesundheits-, die Konsum- und Ökonomieerziehung sowie die Friedenspädagogik, die Demokratieerziehung und die entwicklungspolitische Bildung. Über diese thematische Orientierung hinaus, wird dem Erwerb von Gestaltungskompetenz als zentrales Bildungsziel eine besondere Bedeutung zugemessen, d. h. Bildung für nachhaltige Entwicklung erfordert eine Veränderung in der Aneignung von und im Umgang mit Wissen, vor allem aber die Einübung praktischer und sozialer Kompetenz sowie die Förderung persönlicher Verantwortungsbereitschaft.

Die Bildungsdekade wird in Baden-Württemberg als Chance verstanden, nachhaltiges Denken und Handeln zu entwickeln und in den unterschiedlichen Bildungsbereichen verstärkt zu verankern. Alle Bildungseinrichtungen – von den Kindertagesstätten bis hin zu Weiterbildungs- und Kultureinrichtungen –, aber auch das breite Feld der informellen Bildung sollen erreicht und Nachhaltigkeit zum Gegenstand des lebenslangen Lernens gemacht werden.

2 Ziel des Programms

Mit dem Förderprogramm „Zukunft gestalten – Nachhaltigkeit lernen“ der Landesstiftung Baden-Württemberg werden Bildungsmaßnahmen von gemeinnützigen Initiativen unterstützt, die im Rahmen der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ einen Beitrag dazu leisten wollen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur aktiven Gestaltung einer ökologisch

verträglichen, wirtschaftlich leistungsfähigen und sozial gerechten Entwicklung unter Berücksichtigung globaler Aspekte zu befähigen.

3 Teilnehmerkreis

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften (z.B. Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Baden-Württemberg. Bei Vereinen ist ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, bei gemeinnützigen Körperschaften ist der letzte Freistellungsbescheid mit der Antragstellung vorzulegen. Gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die sich auf die bloße Mittelbeschaffung und -weiterleitung an andere Körperschaften beschränken, sind von der Antragstellung ausgeschlossen (z. B. Fördervereine).

4 Regelungen und Voraussetzungen

- a. Berücksichtigt werden nur gemeinnützige Bildungsprojekte. Eine Einbindung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. Bewirtung, Beherbergung, Verkauf von Waren und Ähnliches) ist nicht zulässig.
- b. Gefördert werden insbesondere Kooperationsprojekte von Trägern aus verschiedenen Bildungsbereichen. Im Rahmen der Kooperation ist ein projektverantwortlicher Mittelempfänger zu bestimmen, welcher die Kooperationspartner als weisungsbundene Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung einbindet. Die Förderung von BGB-Gesellschaften mit gleichberechtigten Kooperationspartnern ist dagegen nicht möglich.
- c. Der Antragsteller muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.
- d. Mit den Fördermitteln dürfen keine rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg erfüllt werden. Daher können insbesondere keine Bestandteile des Schulunterrichts oder sonstige verpflichtende oder den Schulunterricht ersetzende Maßnahmen von Schulen gefördert werden. Entsprechendes gilt

für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte.

- e. Ausgeschlossen ist auch eine Förderung von Projekten, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen würden.
- f. Die Förderung des gemeinnützigen Zwecks muss unmittelbar erfolgen. Reine Vorbereitungs-, Koordinierungs- oder Vernetzungstätigkeiten können nicht berücksichtigt werden.
- g. Es können keine Projekte bewilligt werden, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde, die im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden sollen oder die in dieser oder vergleichbarer Form bereits vom jeweiligen Antragsteller als eigenes Projekt durchgeführt wurden oder werden. Des Gleichen kann mit diesen Mitteln keine Finanzierungslücke geschlossen werden, die durch Ausfall eines anderen Finanziers entstanden ist.

5 Kriterien für die Vergabe

Mit dem Programm werden ausschließlich Bildungsprojekte gefördert. Die Bildungsaktivitäten können sich an verschiedene Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, Senioren, Migranten) bzw. Akteure in ihren unterschiedlichen Rollen (z. B. Mütter/Väter, Konsumenten, Sportler) wenden.

Folgende Vergabekriterien sind von besonderer Relevanz:

- Es handelt sich um ein neues, innovatives Projekt. Das Vorhaben soll Modell- und Vorbildfunktion besitzen und zur Nachahmung anregen (Übertragbarkeit).
- Wünschenswert sind insbesondere Projekte, die umwelt- und entwicklungspolitische Bildung kombinieren.
- Das Projekt muss in Baden-Württemberg durchgeführt werden.

- Neben dem Bildungsaspekt sollte das Projekt mindestens zwei Dimensionen der Nachhaltigkeit abbilden.
- Das Projekt soll der Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung von Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Es müssen Aussagen zur Außenpräsenz und zur Zahl der erreichten Personen gemacht werden.
- Es soll deutlich werden, welche Effekte im Hinblick auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung durch die Maßnahme erwartet werden und an welchen konkreten Erfolgskriterien die Zielerreichung gemessen werden kann.

Der Antragsteller muss ein hohes Maß an Verlässlichkeit erkennen lassen und die Erfolgsaussichten des Projekts nachvollziehbar darlegen (realistische Ziele sowie Zeit- und Arbeitspläne). Verantwortlichkeiten sind in der Projektstruktur festzulegen.

6 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer einmaligen, zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von bis zu 80 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal 20.000 € je Antragsteller.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung des Projekts und damit seine Durchführung als gesichert angesehen werden können. Die Finanzierung des Projekts ist als gesichert anzusehen, wenn die Summe der Eigenmittel, Drittmittel und der beantragten Zuwendung die erforderliche Gesamtsumme ergeben und Eigen- und Drittmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen (entsprechende Zusage des Drittmittelgebers muss vorliegen).

Drittmittel sind alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können. Die zur Finanzierung der Gesamtkosten des Projekts verwendeten Drittmittel müssen ausgewiesen werden. Sie können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Bei Personal- und Sachkosten sind diejenigen Kosten anzugeben, die beim Projektträger entstehen. Für die Personalkosten des Projektträgers sind die zu Grunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen. Grundsätzlich werden diese Personalkosten nach realer Entlohnung (Nachweis erforderlich) und nicht pauschal anerkannt. Maximal 20 % der förderfähigen Personalkosten eines Projekts können durch Geschäftsstellenpersonal der Vereine/Verbände/Institutionen abgedeckt werden. Ehrenamtlich erbrachte Leistungen können nicht als Ausgaben angerechnet werden. Maximal 5 % der förderfähigen Projektkosten können als allgemeine Geschäftskosten pauschal anerkannt werden.

Die Laufzeit der eingereichten Projekte darf höchstens 18 Monate betragen. Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt.

7 Projektträger

Mit der Projektträgerschaft für das Förderprogramm wurde das Umweltministerium Baden-Württemberg betraut.

8 Antragstellung

Projektanträge sind auf dem unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung stehenden Formblatt zu richten an:

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Referat 21, Agenda-Büro
Griesbachstr. 1
76185 Karlsruhe

Anträge können jederzeit eingereicht werden. Die Beurteilung erfolgt zweimal jährlich durch eine Jury. Die Fristen für die Antragseinreichung sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Jurysitzungen sind den Internetseiten der LUBW zu entnehmen.

Anträge müssen vor Ablauf der Einreichungsfrist vollständig und formal korrekt vorliegen. Später eingegangene Anträge, die nicht der Form entsprechen, bleiben bei der Auswahl unberücksichtigt.

Zum Termin für die Entscheidung der Mittelvergabe kann jeweils nur ein Antrag eingereicht werden.

9 Entscheidung über die Vergabe

Die eingereichten Projektanträge werden der Begutachtung durch eine unabhängige, ehrenamtliche Jury unterzogen. Das Gremium wird insbesondere auch zur Feststellung des Innovations- und Nachhaltigkeitscharakters des Vorhabens in der Begutachtung Stellung nehmen. Des Weiteren werden die Anträge gesondert auf ihre gemeinnützigkeitsrechtliche Zulässigkeit hin geprüft.

Auf Grundlage der erfolgten Jurybewertungen sowie der Ergebnisse der gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfung werden Empfehlungen an die Landesstiftung ausgesprochen, welche über die zu fördernden Projekte abschließend entscheidet.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidungen der Landesstiftung sind gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.

10 Bewilligung

Die Zusage erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsvertrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Auflagen.

Die Maßnahme ist entsprechend dem im Antrag gemachten Angaben durchzuführen. Änderungen in Inhalt und/oder Finanzierung müssen mit der LUBW im Vorfeld abgeklärt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Projekts durch die Landesstiftung Baden-Württemberg erfolgt (unter Verwendung des Logos der Landesstiftung auf allen Druckschriften).